

## Merkblatt zum Antibiotikaminimierungskonzept des Tierarzneimittelgesetzes<sup>1</sup>

### 1. Bedeutung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit (TH)<sup>2</sup>

Die Therapiehäufigkeit (TH) ist die Anzahl der Tage im Halbjahr, an denen ein Tier der benannten Nutzungsart im Betrieb im Durchschnitt mit antibiotischen Wirkstoffen behandelt wurde. Die Angaben zu der Arzneimittelverwendung und dem Tierbestand bzw. den Bestandsveränderungen werden für die Berechnung der einzelbetrieblichen Therapiehäufigkeiten verwendet. Die Formel zur Berechnung der Therapiehäufigkeit lautet:

$$\text{Therapiehäufigkeit} = \frac{\sum[(\text{Anzahl behandelte Tiere}) \times (\text{Anzahl Wirkungstage})]}{\text{Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr}}$$

Es werden alle Behandlungen mit Antibiotika im Halbjahr eingerechnet ( $\Sigma$  = Summe aller Einzelangaben).

Enthält ein verabreichtes Arzneimittel eine Wirkstoffkombination von Sulfonamiden und Trimethoprim oder eine Kombination verschiedener chemischer Verbindungen eines einzigen antibiotischen Wirkstoffs so gilt diese Kombination als ein Wirkstoff.

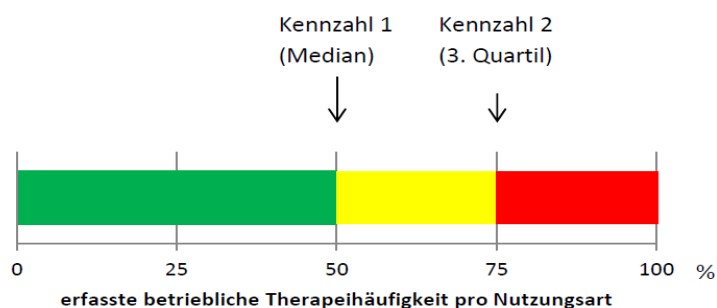
Bei drei „kritischen“ Antibiotika (Fluorchinolone, Colistin und Cephalosporine der 3. und 4. Generation) wird jeder Behandlungstag mit **Faktor 3** multipliziert, bei One-shot Präparaten (einmalige Anwendung) mit einem Wirkstoffspiegel > 24 Stunden gilt **Faktor 5**.

### 2. Bedeutung der Kennzahlen 1 und 2<sup>1</sup>

Aus allen bundesweiten einzelbetrieblichen TH werden für jede Nutzungsart die jährlichen Kennzahlen 1 und 2 ermittelt. Die Kennzahl 1 ist der Median, d. h. der Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten (also Betriebe mit TH) liegen. Die Kennzahl 2 ist das dritte Quartil, d. h. der Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten (also Betriebe mit TH) liegen. Die Kennzahlen werden durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf seiner Homepage bis zum 15. Februar des Folgejahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr veröffentlicht ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)).

### 3. Anwendung der Kennzahlen durch den Tierhalter

Der Tierhalter muss seine einzelbetriebliche TH mit den Kennzahlen abgleichen. Das Ergebnis (TH ober- bzw. unterhalb einer Kennzahl, bzw. TH zwischen den Kennzahlen) ist in den Betriebsunterlagen **bis zum 01.03.** (für das vorhergehende II. Meldehalbjahr) **bzw. bis zum 01.09.** (für das vorhergehende I. Meldehalbjahr) aufzuzeichnen. Je nach Einordnung des Betriebes sind ggf. Maßnahmen nach dem „Ampelprinzip“ zu ergreifen:



Grafik: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

**Grün:** Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt unter Kennzahl 1.

Es ist keine weitere Veranlassung notwendig.

**Gelb:** Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt zwischen Kennzahl 1 und Kennzahl 2.

Der Tierhalter muss mit seinem Tierarzt prüfen, welche Gründe zu dieser Überschreitung geführt haben können und wie die Behandlung mit Antibiotika verringert werden kann. Ergibt die Prüfung, dass die Behandlung mit Antibiotika verringert werden kann, sind durch den Tierhalter Schritte zu ergreifen, die zu einer Verringerung führen können. Dabei ist die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

**Rot:** Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt über Kennzahl 2.

Der Tierhalter muss auf Grundlage einer tierärztlichen Beratung einen schriftlichen Plan erstellen, der Maßnahmen enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika zum Ziel haben. Dieser *Maßnahmenplan* ist dem Veterinäramt **bis zum 01.10.** (für das vorhergehende I. Meldehalbjahr) bzw. bis zum **01.04.** (für das vorhergehende II. Meldehalbjahr) zu übermitteln. Bei einer wiederholten Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 ist im auf das Halbjahr der ersten Überschreitung folgenden Halbjahr keine Erstellung und Übermittlung eines Maßnahmenplanes erforderlich.

#### 4. Inhalt des Maßnahmenplanes

Nach der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung<sup>3</sup> muss dieser Plan mindestens folgendes enthalten:

1. Angaben zum Betrieb hinsichtlich
  - a) des Systems des Zu- oder Verkaufs der Tiere
  - b) der Hygiene
  - c) der Fütterung einschließlich der Wasserversorgung
  - d) der Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer
  - e) der Ausstattung, Einrichtung und Besatzdichte der Ställe
  - f) des Namens und der Anschrift des den Bestand behandelnden Tierarztes sowie, soweit vorhanden, weiterer Tierärzte
  - g) der Art und Weise der Verabreichung von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten,
2. die mutmaßlichen Gründe, die zu der Überschreitung der Kennzahl 2 der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit geführt haben könnten, Angaben zum Krankheitsgeschehen, einschließlich Befunden zur Diagnostik und Tierverlusten sowie bestehenden Prophylaxeprogrammen,
3. das Ergebnis der tierärztlichen Beratungen,
4. Einzelheiten der beabsichtigten Maßnahmen, mit denen eine Verringerung der Behandlung mit Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, bewirkt werden soll,
5. den Zeitraum, in dem die Maßnahmen nach Nummer 4 umgesetzt werden sollen.

#### **Hinweise zum neuen Tierarzneimittelrecht**

- Tierhalter von berufs- oder gewerbsmäßig gehaltenen Nutztieren (Rinder, Schweine, Hühner und Puten) bestimmter Nutzungsarten (**nicht mehr ausschließlich Masttiere**), die eine festgelegte Bestandsuntergrenze überschreiten, unterliegen der Mitteilungspflicht nach dem Antibiotikaminimierungskonzept.
- Tierhalter melden ab 2023:
  - nur noch die Nutzungsart und halbjährlich den Bestand und die Bestandsveränderungen
    - > die Meldung über die Verwendung antibakteriell wirksamer Arzneimittel erfolgt ausschließlich durch die Tierärzte
    - > die Tierhalter-Versicherung gegenüber der Behörde entfällt

- Meldungen sind ab dem Meldehalbjahr I-2023 nur noch elektronisch möglich
- Allgemeine Informationen zu den Änderungen und neuen Mitteilungspflichten finden Sie unter <https://www3.hi-tier.de/infoTA.html>

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass im Arzneimittelbereich der HI-Tier Datenbank neben der mitgeteilten betrieblichen Therapiehäufigkeit für das II. Kalenderhalbjahr 2022 ggf. eine weitere oder andere betriebliche Therapiehäufigkeit für dasselbe Kalenderhalbjahr ausgewiesen wird. Diese ergibt sich, wenn Sie nach dem Feststellungszeitpunkt (Abfragezeitpunkt) noch Mitteilungen bezüglich des II. Kalenderhalbjahres 2022 eingegeben haben oder hierzu bestehende Mitteilungen geändert wurden.

### Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Zum 01.01.2023 ist eine Änderung des Tierarzneimittelgesetzes in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen sowohl das Meldeverfahren als auch Fristen für z. B. das Einreichen von Maßnahmenplänen. Damit wird das bisher ausschließlich für den Bereich der Tiermast geltende Antibiotika-Minimierungskonzept auch auf Betriebe mit Milchkühen, mit nicht im Haltungsbetrieb geborenen Kälbern, mit Jung- und Legehennen, mit Zuchtsauen und –eber sowie mit Saugferkeln ausgeweitet. Die Antibiotika-Anwendung soll auch in diesen Betrieben erfasst und systematisch reduziert werden. Hier gilt die Übergangsvorschrift des § 94 TAMG, wonach im Falle einer Überschreitung der Kennzahl 2 der erste Maßnahmenplan zum 01.04.2024 zu übermitteln ist (vgl. zur Frist § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TAMG).

Für die Nutzungsarten „**Mastkälber bis 8 Monate, Mastrinder ab 8 Monate und Mastferkel bis 30 kg**“ **entfällt** im Falle einer Überschreitung der Kennzahl 2 im Erfassungshalbjahr 2022/II die rechtliche Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung eines Maßnahmenplans.

Dagegen müssen die **neu aufgeführten Nutzungsarten** Milchkühe, zugekaufte Kälber, Saugferkel, abgesetzte Ferkel bis 30 kg, Zuchtsauen und -eber, Legehennen und Junghennen (Nutzungsarten nach Anlage 1 Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.4, 3.2 und 3.3) gilt die Übergangsvorschrift des § 94 TAMG. Danach ist im Falle einer Überschreitung der Kennzahl 2 der **erste Maßnahmenplan zum 1. April 2024** zu übermitteln (vgl. zur Frist § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TAMG).

Die Nutzungsarten **Mastschweine, Masthühner und Mastputen** (Nutzungsarten nach Anlage 1 Nr. 2.3, 3.1 und 4.1) werden hingegen nicht von der Übergangsvorschrift des § 94 TAMG erfasst. Im Hinblick auf die am 15. Februar 2023 veröffentlichten Kennzahlen ggf. zu erstellende Maßnahmenpläne sollen **bis zum 1. April 2023 bzw. 1. Oktober 2023** eingereicht werden.

### Übersicht zu den Mitteilungspflichten:

#### **Mastkälber**

Die bisher als mitteilungspflichtig gemeldete Nutzungsart „**Mastkälber bis einschließlich 8 Monate**“ besteht nicht wie bisher fort. **Stattdessen** sind ab dem 01.01.2023 Betriebe mit nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborenen Kälbern ab Einstattung bis zum Alter von 12 Monaten mitteilungspflichtig, wenn im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als 25 Tiere dieser Nutzungsart gehalten werden.

- ➔ Sie können die Nutzungsart „Mastkälber bis einschließlich 8 Monate“ in der HiTier-Tierarzneimitteldatenbank zum 31.12.2022 beenden, nachdem die Eingaben für das Meldehalbjahr II-2022 erfolgt sind (HiTier>Tierarzneimittel/Antibiotika (TAM)datenbank > Eingabe Nutzungsart: Gültigkeitsende der Nutzungsart in Tabelle eingeben bzw. auswählen und ‚Ändern/Speichern‘ wählen).
- ➔ Sollte Ihr Betrieb ab dem 01.01.2023 der beschriebenen Mitteilungspflicht für nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber unterliegen (s. o.), legen Sie die neue Nutzungsart in der HiTier-Tierarzneimitteldatenbank an (HiTier>Tierarzneimittel/Antibiotika (TAM)datenbank > Eingabe Nutzungsart wählen: hier ggf. Betriebsnummer eingeben; Gültigkeitsbeginn eingeben; Kälber zugegangen‘ unter mitteilungspflichtig auswählen und ‚Einfügen‘ wählen).

### **Rindermast**

Die Änderungen haben auch einen Einfluss auf bisher relevante Nutzungsarten. So sind ab dem 01.01.2023 **Betriebe mit nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborenen Kälbern ab Einstallung** bis zum Alter von 12 Monaten mitteilungspflichtig, wenn im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als 25 Tiere dieser Nutzungsart gehalten werden. Für die bisher als mitteilungspflichtig gemeldete Nutzungsart „**Rindermast ab 8 Monate**“ besteht für die Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel ab dem 01.01.2023 **keine Mitteilungspflicht** mehr.

- ➔ Sie können die Nutzungsart „Rindermast ab 8 Monaten“ in der HiTier-Tierarzneimitteldatenbank zum 31.12.2022 beenden, nachdem die Eingaben für das Meldehalbjahr II-2022 erfolgt sind (HiTier>Tierarzneimittel/Antibiotika (TAM)datenbank>Eingabe Nutzungsart: Gültigkeitsende der Nutzungsart in Tabelle eingeben bzw. auswählen und Ändern/Speichern wählen).
- ➔ Sollte Ihr Betrieb ab dem 01.01.2023 der beschriebenen Mitteilungspflicht für nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber unterliegen (s. o.), legen Sie die neue Nutzungsart in der HiTier-Tierarzneimitteldatenbank an (HiTier>Tierarzneimittel/Antibiotika (TAM)datenbank >Eingabe Nutzungsart wählen: hier ggf. Betriebsnummer eingeben; Gültigkeitsbeginn eingeben; Kälber zugegangen‘ unter mitteilungspflichtig auswählen und ‚Einfügen‘ wählen).

(erster Maßnahmenplan für zugekaufte Kälber bei Überschreiten der Kennzahl 2 zum 01.04.2024, siehe oben).

### **Milchviehhaltung**

Ab 2023 sind auch Milchviehhalter dazu verpflichtet, Angaben über die Nutzungsarten „Milchrinder“ und „zugekaufte Kälber < 12 Monate“ zu machen, sofern sie die Bestandsuntergrenze von jeweils 25 Tieren überschreiten. Diese Milchviehhalter müssen bis zum 14.01.2023 ihre Nutzungsart(en) in HI-Tier eingeben. Sofern diese Frist nicht eingehalten werden konnte, ist dies zeitig nachzuholen (dafür unter der Überschrift „Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank – Meldungen und Abfragen“ unter „Auswahlnü Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM)“ die „Eingabe Nutzungsart“ auswählen. Dort ist bei den ab „2023/ I“ mitteilungspflichtigen Nutzungsarten ein Häkchen zu setzen).(Erster Maßnahmenplan für Milchkühe bei Überschreiten der Kennzahl 2 zum 01.04.2024, siehe oben).

### **Mastferkel**

**Die Nutzungsart Mastferkel bis 30 kg wird ausgeweitet** auf alle Ferkel bis 30 kg ab dem Zeitpunkt des Absetzens vom Muttertier - nicht mehr ausschließlich Masttiere wie bisher. Die Mitteilungspflicht besteht für Betriebe, die im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als 250 dieser Ferkel halten (erster Maßnahmenplan für Saugferkel, abgesetzte Ferkel bis 30 kg bei Überschreiten der Kennzahl 2 zum 01.04.2024, siehe oben).

### **Schweine-, Puten- oder Hühnermast**

Die Nutzungsarten Schweinemast ab 30 kg, Putenmast und Hühnermast bestehen mit den bisher bekannten Bestandsuntergrenzen wie bisher fort. Das heißt, die auf der Grundlage der am 15. 02.2023 veröffentlichten Kennzahlen ggf. zu erstellenden Maßnahmenpläne müssen bis zum 01.04. bzw. 01.10.2023 eingereicht werden.

### **Jung- und Legehennenhaltung**

Ab 2023 sind zudem Jung- und Legehennenhalter verpflichtet, Angaben über die Nutzungsart zu machen, sofern sie die Bestandsuntergrenzen von jeweils 1000 Junghennen bzw. 4000 Legehennen überschreiten (erster Maßnahmenplan bei Überschreiten der Kennzahl 2 zum 01.04.2024, siehe oben).

Informationen hierzu finden Sie auch in der HIT-Datenbank unter Info TAM-DB ([www1.hi-tier.de/infoTA.html](http://www1.hi-tier.de/infoTA.html)).

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Coesfeld  
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld  
Tel.: 02541-18 3926  
Fax: 02541-18 3999  
[veterinaerdienst@kreis-coesfeld.de](mailto:veterinaerdienst@kreis-coesfeld.de)

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz - TAMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)

<sup>2</sup> Quelle: <https://www3.hi-tier.de/infoTA.html>

<sup>3</sup> Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung) vom 02.01.2023 (BGBl. I Nr.3)